

Türkei widersetzt sich weiterhin einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Catharina Herms

Das Ministerkomitee des Europarates hat sich in der 819. Sitzung (der Stellvertreter) im Dezember 2002 zum wiederholten Mal mit der Weigerung der Türkei beschäftigt, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahre 1998 umzusetzen. Das Ministerkomitee kam überein, das Thema beim 827. Treffen im Februar 2003 wieder auf die Tagungsordnung zu setzen. Über die dort geführten Diskussionen ist nichts veröffentlicht worden.

Sachverhalt

Es handelt sich hierbei um eine Beschwerde der Zypriotin *Titina Loizidou* gegen die Türkei, weil sie ihre Grundstücke im türkisch besetzten Norden der Insel nicht mehr betreten und nutzen kann. Der EGMR gab ihr im Jahre 1996 Recht und verurteilte die Türkei im Jahre 1998 zu einer Entschädigung von insgesamt 320.000 CYP (Zypriotische Pfund). Diesen Betrag hat die Türkei bis heute nicht bezahlt.¹

Frau *Loizidou* wuchs in Kyrenia/Girne im nördlichen Teil Zyperns auf, wo sie mehrere Grundstücke besaß. Im Jahr 1972 zog sie mit ihrem Mann nach Nikosia. Wegen der türkischen Besetzung des Nordteils der Insel hatte sie seit 1974 keinen Zugang mehr zu ihrem Eigentum in Kyrenia. Im März 1989 nahm Frau *Loizidou* an einer Frauendemonstration gegen die türkische Besetzung teil, die auf ihrem Marsch die

UN-Pufferzone zwischen türkischem und griechischem Teil der Insel durchbrach. Sie wurde mit einigen der anderen Demonstrantinnen von türkisch-zypriotischen Polizisten festgenommen und noch am selben Tag dem örtlichen UN-Büro übergeben. Daraufhin erhob Frau *Loizidou* Beschwerde gegen die Türkei, in der sie sich gegen die Freiheitsberaubung aufgrund der Verhaftung (Art. 3 EMRK), gegen die Verletzung ihres Rechtes auf die ungestörte Nutzung ihrer Wohnung (Art. 8 EMRK) und ihres Eigentumsrechtes (Art. 1 Protokoll Nr. 1) richtete. Die Europäische Kommission für Menschenrechte lehnte die Beschwerde in allen Punkten ab, woraufhin die zypriotische Regierung den Fall hinsichtlich der Verletzung des Wohnungs- und Eigentumsrechtes vor den Gerichtshof brachte.

Rechtsansichten

Die türkische Regierung bestritt die zeitliche Zuständigkeit des EGMR in dieser Sache, weil der Fall ihrer Ansicht nach Sachverhalte betrifft, die vor der Anerkennungserklärung der verbindlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes durch die türkische Regierung vom 22. Januar 1990 stattgefunden hatten. Die Beschwerdeführerin habe demnach ihr Eigentum an den Grundstücken endgültig verloren, da die verlassenen Grundstücke durch eine Bestimmung der Verfassung der türkischen Republik Nordzypern (TRNZ) bereits vor dieser Erklärung enteignet worden seien.

Die türkische Regierung erklärte zur räumlichen Zuständigkeit, daß das Problem nicht unter die türkische Rechtshoheit falle und deshalb auch nicht vom EGMR beurteilt werden könne. Betroffen sei vielmehr

¹ EGMR, *Loizidou* ./.. Türkei, Entscheidung vom 23. März 1995, in: Serie A Bd. 310; Urteil vom 18. Dezember 1996, in: RJD 1996-VI, S. 2216; Entscheidung vom 28. Juli 1998 (Art. 50), in: RJD 1998-IV, S. 1807.

die TRNZ, auf die sich die Erklärung vom 22. Januar 1990 jedoch nicht beziehe. Die Türkei sei nicht für den türkisch besetzten Nordteil Zyperns, sondern nur für das eigene Staatsgebiet vor dem EGMR verantwortlich.

Entscheidung

Der Gerichtshof wies beide Argumente zurück. Hinsichtlich des eingewandten Mangels der zeitlichen Zuständigkeit erklärte der Gerichtshof, eine Bestimmung der Verfassung der TRNZ könne keine rechtliche Wirkung haben, da letztere international nicht anerkannt sei. Andere Gründe, nach denen Frau *Loizidou* ihr Eigentum an den Grundstücken verloren haben sollte, seien nicht ersichtlich. Sie sei deshalb nach wie vor Eigentümerin. Die Vorenthaltung des Eigentums bedeutet nach Ansicht des EGMR deshalb eine fortbestehende, bis heute andauernde Verletzung des Eigentumsrechts der Beschwerdeführerin. Gemäß seiner ständigen Rechtsprechung kann auch fortdauerndes Handeln, das vor der Anerkennung seiner Zuständigkeit begonnen habe, eine von ihm überprüfbare Verletzung der EMRK zur Folge haben. Der *ratione temporis*-Einwand gehe damit fehl.

Nach Ansicht des Gerichtshofes bestand auch keine räumliche Unzuständigkeit. Die Rechtshoheit eines Staates ist nach Auffassung des EGMR nicht auf sein Gebiet beschränkt, sondern kann auch außerhalb ausgeübt werden, wenn der Staat dort die tatsächliche Kontrolle ausübt. Dies ist aufgrund der türkischen Militärpräsenz im Nordteil Zyperns der Fall. Entsprechend wurde auch von türkischer Seite bei den Verhandlungen vor dem Gerichtshof erklärt, daß Frau *Loizidou* der Zugang zu ihrem Grundstück durch die türkischen Truppen verwehrt worden sei und daß der Verlust ihres Eigentums aus der Besetzung des Nordteils von Zypern durch das türkische Militär resultiere. Nach Ansicht des EGMR wurde der Beschwerdeführerin der Zugang zu ihrem Eigentum deshalb von der türkischen Rechtshoheit verwehrt, so

daß der Gerichtshof auch örtlich zuständig sei. Dies kritisiert die Türkei, indem sie sich darauf beruft, schon vor der türkischen Besetzung habe es im Nordteil Zyperns eine rechtmäßige und effektive Selbstverwaltung gegeben. Darüber hinaus sei es allgemein akzeptiert, daß eine bestehende Gebietsverwaltung, egal ob sie sich als Staat oder De-facto-Regierung präsentiere, im Stande sei, Rechtsakte zu erlassen, die auf internationaler Ebene anerkannt würden.

Materiell gab der Gerichtshof der Beschwerde insoweit Recht, als eine Verletzung des Eigentumsrechts von Frau *Loizidou* stattgefunden habe, da sie nach wie vor rechtmäßige Eigentümerin sei, ihr aber der Zugriff auf die Grundstücke nachhaltig verwehrt werde. Einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung lehnte der Gerichtshof jedoch ab, da Frau *Loizidou* im Zeitpunkt der Besetzung schon seit längerer Zeit nicht mehr in Kyrenia gewohnt hatte, sondern mit ihrer Familie in Nikosia lebte und lediglich vorhatte, später einmal in eine ihrer Wohnungen in Kyrenia zu ziehen. Nach Ansicht des EGMR würde der Begriff der Wohnung zu weit ausgedehnt, wenn hierunter auch ein Gebiet verstanden würde, in dem die Familie zwar ihre Wurzeln habe, indem man aber nicht länger wohne, sondern nur eine spätere Rückkehr dorthin plane.

Da im Zeitpunkt der Verhandlung die türkische Regierung noch nicht auf die Entschädigungsforderung der Beschwerdeführerin eingegangen war, sparte der Gerichtshof dieses Thema zunächst aus. Am 28. Juli 1998 erging hierüber sein Beschluß, der die türkische Regierung verpflichtete, an Frau *Loizidou* 300.000 CYP für finanzielle Schäden und 20.000 CYP als ideellen Schadenersatz zu leisten. Die türkische Regierung hat bis heute diese Zahlung unterlassen, sowohl als Sorge vor der Vorbildwirkung für die vielen anderen Fälle vertriebener griechischer Zyprioten, die sich auf

einen solchen Präzedenzfall berufen könnten.²

Follow-up

Die zypriotische Regierung hat gegen die mangelnde Zahlungsmoral der Türkei energisch protestiert und hofft für die nächste Sitzung des Ministerkomitees auf eine förmliche Verurteilung der Türkei, die nach ihrer Ansicht den Gerichtshof brüskiert und seine Autorität schädigt. Hierin wird sie von der Parlamentarischen Versammlung unterstützt, die das Ministerkomitee in mehreren Resolutionen aufgefordert hat, alle nötigen Schritte zur Durchsetzung der Entscheidung des EGMR zu unternehmen.³

Der auf der Sitzung des Ministerkomitees im April 2002 gemachte Vorschlag, die Türkei möge die Summe an den Europarat zahlen, wurde von Griechenland und Zypern abgelehnt, da diese Lösung ihrer Meinung nach gegen den Tenor der Entscheidung des EGMR verstößt, demzufolge die Türkei die Entschädigung an die Antragstellerin zu zahlen hat.

Im Allgemeinen ist die Umsetzungsmoral der Vertragsstaaten gegenüber Entscheidungen des EGMR aufgrund der Kontrollfunktion, die das Ministerkomitee mit der Überprüfung der Durchsetzung der Urteile nach Art. 46 Abs. 2 ausübt, vergleichsweise gut. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Türkei enteigneten Zyprioten Entschädigung zu zahlen hat, wofür die

Sache *Loizidou* das wohl berühmteste Beispiel darstellt.⁴

So wurden in der 819. Sitzung des Ministerkomitees im Dezember 2002 von insgesamt 3327 in diesem Gremium anhängenden Fällen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 3186 Fälle mit Blick auf die Umsetzung der Urteile untersucht (gegenüber 1456 behandelten Fällen auf der 810. Sitzung im Oktober 2002). Das Ministerkomitee unterscheidet bei seiner Untersuchung die Fälle, bei denen die Frist für die vom Gerichtshof zugesprochene Entschädigung vor weniger als sechs Monaten abgelaufen ist, von denjenigen Fällen, bei denen die Entschädigungszahlung schon länger als sechs Monate überfällig ist. Während in der ersten Kategorie Italien „Spitzenreiter“ mit 548 Fällen ist, gefolgt von Frankreich mit 46 und der Türkei mit 22 Fällen, führt die Türkei die Liste der schon länger als sechs Monate säumigen Staaten mit 48 an, gefolgt von Italien mit 35 und Frankreich mit 18 Fällen. Die Bundesrepublik kommt in beiden Kategorien übrigens nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die nachhaltige Weigerung der Türkei, die „Zypernurteile“ des EGMR umzusetzen, dessen Ansehen tatsächlich schaden und eine negative Vorbildwirkung für andere Staaten entfalten könnte. Der Druck, der durch zahlreiche Appelle der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees ausgeübt werden sollte, hat die Türkei offenbar in ihrer Haltung zu diesem Problem bislang nicht beeinflussen können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen wohl vor einer endgültigen politischen Lösung der Zypernfrage nicht gezahlt werden.

² Hintergrundinformationen zum Themenkomplex Nordzypern finden sich auf der Internetseite www.cyprus.com.cy, zuletzt besucht am 12. Januar 2003.

³ Vg. u.a. Recommendation 1576 (2002), <http://assembly.coe.int/documents/adoptedtext/ta02/erec1576.htm>, oder Resolution 1297 (2002), <http://assembly.coe.int/documents/adoptedtext/ta02/ERES1297.htm>; zuletzt besucht am 10. Dezember 2002.

⁴ Kristina Thony / Patricia Schneider, Der Beitrag internationaler Gerichte zur Zivilisierung des Konfliktaustrags: Ein Forschungsbericht, S. 25, www.ifsh.de/veroeffentlichungen/reihen/hb127.pdf, Stand: 10. Dezember 2002.